

Statuten des Vereins „Förderverein Parterre 33“, St.Gallen

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Förderverein Parterre 33“ besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist gemeinnützig sowie parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist, die kulturellen und künstlerischen Aktivitäten von „PARTERRE 33 – Plattform für Passionen“ ideell und finanziell zu unterstützen.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in St.Gallen. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Art. 5

¹Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

²Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

¹Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

²Der Beitritt erfolgt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

³Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

⁴Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln und/oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

⁵Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/ Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

⁶Die Mitgliederbeiträge betragen:

- für natürliche Personen: Einzel Fr. 50.-, Paare Fr. 80.-, Gönner Fr. 120.-
- für juristische Personen: Fr. 250.-

Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 8

¹Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Beschlussfassung über den Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Jahresprogramm und den Voranschlag.
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Festsetzen der minimalen Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

²Die Mitglieder des Vorstandes und die Kontrollstelle werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 9

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 10

Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 12

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Mitgliederversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte von Kassier/Kassierin und Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 13

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 14

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 16

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst.

³Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 17

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 18

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 19

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 20

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 21

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 22


Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 6. August 2016 in St.Gallen angenommen.

Im Namen des Vereins:


Doris Hörler, Präsidentin


Andreas B. Müller, Vorstandsmitglied


Andreas Huber, Vorstandsmitglied